

✓  
Annus XLV

Ianuarius-Iunius 1970

Fasc. 1-2

# ANTONIANUM

PERIODICUM TRIMESTRE

EDITUM CURA

PROFESSORUM PONTIFICII ATHENAEI ANTONIANI

DE URBE

MISCELLANEA IN HONOREM

P. CAROLI BALIĆ OFM

Septuagesimum diem natalem agentis  
(1899-1969)

---

Directio et Administratio: Via Merulana, 124 - 00185 Roma

71/319

## KARDINALAT UND KOLLEGIALITÄT

*Zum gleichnamigen Buch von G. Alberigo (1)*

Auf der außerordentlichen Bischofskonferenz, die im Oktober 1969 in Rom tagte, stand das Verhältnis von päpstlichem Primat und bischöflicher Kollegialität im Mittelpunkt der Diskussion. Es ging dabei um die schwierige Frage, wie stehen der Papst als Inhaber des Petrusamtes und der Gesamtepiskopat als Nachfolger des Apostelkollegiums zueinander. Eine Antwort auf dieses aktuelle Problem in der nachkonziliären Kirche, die Papst und Bischöfe in gleicher Weise zufrieden stellt, ist noch nicht gefunden und wird weiterhin Gegenstand vertiefter theologischer Reflexion sein müssen (2).

In die Thematik der Synode waren die Kardinäle als solche nicht einbezogen, weil seit dem *Motu proprio* Papst Johannes XXIII. vom 15. April 1962 sämtliche Kardinäle, gleich welchem Ordo sie angehören, zu Bischöfen konsekriert werden und folglich als Kardinalbischöfe von selbst auch Mitglieder des Bischofskollegiums sind. Darum erübrigte sich in diesem Zusammenhang eine ausdrückliche Bezugnahme auf das Kardinalkollegium.

Anders verhielt es sich dagegen mit dem römischen Kardinalat im christlichen Altertum und Hochmittelalter bis herein in die Neuzeit. Das Kardinalat als Institution der römischen Kirche hatte in seinen Anfängen keine Beziehung zur bischöflichen Kollegialität; denn die Wurzel des stadtrömischen Kardinalats liegt nicht im Bischofsordo, sondern im Ordo der Presbyter oder Priester. Presbyter cardinalis im Rom der Spätantike

---

(1) G. ALBERIGO, *Cardinalato e Collegialità. Studi sull'ecclesiologia tra l'XI e il XIV secolo*. Vallecchi Editore Firenze 1969.

(2) Eine umfassende Einführung in das Problem der Kollegialität im Hinblick auf die Zukunft der Kirche bietet der ausgezeichnete Sammelband: *La Collegialità episcopale per il futuro della Chiesa. Dalla prima alla seconda assemblea del sinodo dei vescovi*. Opera collettiva a cura di Vincenzo Fagiolo e Gino Concetti. Vallecchi Editore Firenze 1969.

bedeutete den Vorsteher des sog. Presbyteriums und verantwortlichen Leiter der Liturgie, vor allem der Sakramentenspendung und Verwaltung kirchlicher Güter an einer der 25 stadtrömischen Titelkirchen. Zu einem späteren Zeitpunkt kamen liturgische Privilegien wie die Mitwirkung am Gottesdienst der vier Hauptbasiliken Roms und die Anwartschaft auf die Nachfolge Petri hinzu. Im 8. Jahrhundert werden diese Titelpriester ausdrücklich als Kardinalpresbyter bezeichnet und gegen Ende des zehnten unterschrieben sie die Konzilsakten erstmals mit diesem Titel (3).

Zum altchristlichen Diakonenkollegium stand das Kardinalat anfänglich in keiner Beziehung.

Die Verbindung des römischen Kardinalats mit dem Bischofsamt läßt sich nur bis ins 8. Jahrhundert hinein urkundlich verfolgen und ist an die sieben, Rom zunächst gelegenen Bistümer von Ostia, Albano, Palestrina, Frascati (Tusculum), Porto, Silva Candida und Velletri geknüpft. Diese sieben, in der römischen Campagna residierenden Bischöfe bildeten von altersher eine gewisse Einheit mit dem Bischof der Stadt Rom, eine Art Synodalrat. Ihnen waren beim Ritus der Papst- und Kaiserkrönung besondere Funktionen und die Leitung der päpstlichen Kanzlei und Bibliothek vorbehalten. Diese sieben, später sogenannten suburbikarischen Bischöfe erhielten zusätzlich den Namen Kardinal, weil sie der Kathedrale des Papstes inkardiniert und zum liturgischen Wochendienst an der Lateranbasilika und zur Teilnahme an Synoden abgeordnet waren (4).

Demnach trifft der Titel des zur Besprechung anstehenden Buches « Kardinalat und Kollegialität » auf das altrömische Kardinalat nur teilweise zu, sofern nur zwischen dem Papst und den sieben Kardinalbischöfen, nicht aber zwischen Papst und Kardinalpriestern eine Kollegialität in unserem Sinne bestehen konnte.

Alberigo hat diese erste und älteste Entwicklungsstufe des römischen Kardinalats in seinem Buch außer Acht gelassen. Seine Darstellung setzt erst mit dem durch Papst Leo IX. (1049-1054) umgewandelten Kardinalat ein. Inwieweit hier das Begriffspaar Kardinalat und Kollegialität aufeinander bezogen ist, wird sich erst im Lauf unserer Besprechung zeigen. Vorweg genommen sei nur, daß auch auf das mittelalterliche Kardinalat der Begriff der Kollegialität im heutigen Sinne nicht ohne weiteres angewandt

---

(3) Vgl. L. SPÄTLING, *De mutatione cardinalatus romani saeculo undecimo*, *Antonianum* 42 (1967) 3-24.

(4) *Liber Pontificalis*, ed. L. Duchesne, vol. I, Paris 1955, 478.

werden kann. Wenn trotzdem beide Begriffe im Titel des Buches einander zugeordnet sind, so läßt sich dies daraus erklären, daß für verschiedene Aufsätze nachträglich ein gemeinsamer Titel gefunden werden mußte, der dem Bedürfnis moderner Buchreklame entspricht. Auch einer historischen Studie zur Ekklesiologie zwischen 11. und 14. Jahrhundert verhilft ein aktueller Buchtitel leichter zu einem publicity-Erfolg.

Über das Kardinalat im Hochmittelalter sind zahlreiche und gediegene Studien erschienen, bei denen bis vor einigen Jahren fast ausschließlich der kirchen- oder rechtsgeschichtliche Aspekt vorherrschte (5). Das jüngste Beispiel dafür ist das Werk von C. G. Fürst, das eine Vorarbeit

---

(5) Der neueste Stand der geschichtlichen Forschung über das mittelalterliche Kardinalat spiegelt sich in folgenden seit 1964 erschienenen Arbeiten wider: H. Hoffmann, *Gottesfriede und Treuga Dei* (Schriften der MGH, t. 20) Stuttgart 1964, 138-139, bes. Anm. 27 behandelt eine schwierige Legatenfrage zweier Kardinäle aus den Jahren 1153/54. — N. M. Häring, *Das Pariser Konsistorium Eugens III. vom April 1147*, *Studia Gratiana*, XI, Collectanea St. Kuttner, Bologna 1967, 91-117 stellt eine Liste von 31 Kardinälen zusammen, darunter auch verschiedene Legaten, die wichtige Entscheidungen zu treffen haben. — G. Constable, *The letters of Peter the Venerable*, II, Cambridge (Mass.) 1967, 293-295 bringt einiges Neue über die sechs cluniazensischen Kardinäle zur Zeit des Petrus Ven. (1122-1156). — K. GANZER, *Zur Frage der sog. « geborenen » Kardinäle von Vendôme*, *Zeitschrift für Kirchengeschichte* 78 (1967) 340-345 entkräftet die These von C. G. FÜRST, *Die « geborenen » Kardinäle*, *Zeitschrift für kath. Theologie* 88 (1966) 51-74. Die Bezeichnung « geborene » Kardinäle für die Vendömer Äbte ist nach Ganzer nicht angebracht oder zum mindestens irreführend. — D. VAN DEN EYNDE, *Remarques sur la chronologie du cartulaire de Cluny au temps du Pierre le Vénérable*, *Antonianum* 43 (1968) 217-259 und derselbe, *Les principaux voyages de Pierre le Vénérable*, *Benedictina* 15 (1968) 58-109 kommt wiederholt auf Kardinäle und Legaten im Frankreich der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts zu sprechen und hat einiges zur Klärung strittiger Fragen beigetragen. — J.F. BENTON, *A Bernardine manuscript in Claremont, California*, *Analecta Cist.* 24 (1968) 39-46 hat ein Mss mit einer zusätzlichen Note entdeckt, in der neun Kardinäle aufgezählt sind, an die Abt Bernhard von Clairvaux geschrieben hat. — P. CLASSEN, *Zur Geschichte Papst Anastasius' IV.*, *Quellen und Forschungen aus ital. Archiven und Bibliotheken* 48 (1968) 36-63 hat den Beweis erbracht, der Römer Konrad aus der Suburra, K.P. von S. Pudentiana, dann K.B. von der Sabina und zuletzt Papst Anastasius IV. ist kein Regularkanoniker gewesen. Damit verlieren die Konstruktionen von H.W. KLEWITZ und F.J. SCHMALE über die Parteiungen im Kardinalkollegium beim Papstschisma von 1130 viel an Boden. Derselbe Autor hat in einem noch ungedruckten Vortrag: *Die römische Kurie und die Pariser Universität im XII. und XIII. Jahrhundert* (1970) zur Bildungsgeschichte römischer Kardinäle neues Quellenmaterial erschlossen.

zu einer Rechtsgeschichte des römischen Kardinalkollegiums sein will (6). Gegenüber diesen kirchen- und rechtsgeschichtlichen Kardinalstudien trat seit dem zweiten Vatikanischen Konzil der ekklesiologische Aspekt als neue Dimension in den Forschungen über die mittelalterliche Institution des römischen Kardinalats hervor. In die Untersuchungen über Kirchenbegriff, Kirchenverständnis und Kirchenfrömmigkeit der Träger der gregorianischen Reform wurde auch die Lehre vom institutionell erneuerten Kardinalat miteinbezogen (7).

In die Kategorie dieser ekklesiologischen Geschichtsstudien gehört das vorliegende Buch von G. Alberigo, das im wesentlichen eine Überarbeitung und Fortführung früherer Arbeiten darstellt. Unsere Stellungnahme zu dieser anregenden Studie beschränkt sich bewußt auf die Entwicklung des Kardinalats von der Mitte des 11. bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts, während die weitere Lehrentwicklung von Papst Innocenz III. bis zum abendländischen Schisma hier unberücksichtigt bleibt.

Im Vorwort zu seinem Werk weist Alberigo auf das Bemühen hin, eine theologische Rechtfertigung des Kardinalats zu versuchen. Bei diesem Versuch wurde wiederholt die Auffassung vertreten, das Kardinalat sei nicht kirchlich-menschlichen Rechts, sondern göttlichen Ursprungs. Zur Klärung dieser Frage hat der Autor Schriften mittelalterlicher Theologen und Kanonisten seit der Mitte des 11. Jahrhunderts untersucht. Bei der Vielschichtigkeit und Verstreutheit der Quellentexte bleiben noch viele Fragen offen, deren Beantwortung weiteren Einzelforschungen vorbehalten ist. Besonders bedauerlich ist der Ausschluß der liturgischen und monastischen Quellen, aus denen der gegenseitige Einfluß zwischen Kardinalat, Mönchsorden und Reformkräfte erkannt werden könnte.

Der Ursprung der Lehre vom Kardinalat ist in der Mitte des 11. Jahrhunderts zu suchen, in jener Erneuerungsbewegung der westlichen Kirche, die den Namen gregorianische Reform angenommen hat. Wie das erneuerte Kardinalat selbst, so hängt auch seine Lehre mit der Erneuerungswelle zusammen, welche die römische Kirche am Vorabend des Investiturstreites erfaßt hat. Die gregorianische Reform ist wesentlich eine

---

(6) C. G. FÜRST, *Cardinalis. Prolegomena zu einer Rechtsgeschichte des römischen Kardinalskollegiums*. München 1967. S. Vorwort, 9.

(7) Zu der von G. Alberigo angeführten Literatur ist nachzutragen: L. SPÄTLING, *Zur institutionellen Erneuerung des Kardinalats im Hohen Mittelalter*, Theologisch-praktische Quartalschrift 115 (1967) 360-364. — K. GANZER, *Das Kirchenverständnis Gregors VII.*, Trierer Theologische Zeitschrift 78 (1969) 95-109.

Reform des kanonischen Rechts, das einer Vorherrschaft des römischen Kirchenrechts den Weg geebnet hat.

Die neue Kirchenlehre stützt sich auf die Neubelebung des päpstlichen Primats und der daraus folgenden universalen Leitung der Kirche. Mit dem Anspruch der päpstlichen Universalherrschaft, wie er im *Dictatus Papae* Gregors VII. seinen prägnantesten Ausdruck gefunden hat, geht Hand in Hand eine Unterordnung der einzelnen Diözesanbischöfe, der Schwund der Idee des kollektiven Organismus, der Verantwortung des Bischofskollegiums für die Gesamtkirche. Während das Bischofskollegium seinen einheitlichen, korporativen Charakter verliert, tritt seit Papst Leo IX. an seine Stelle die grundlegend gewandelte Institution des Kardinalkollegiums. Die einzelnen Stufen dieser Entwicklung lassen sich an den Prototypen der neuen Kurienkardinäle aufzeigen, an den eminenten Gestalten wie Humbert a Silva Candida und Petrus Damiani. Der tiefgreifende Unterschied zwischen der früheren liturgisch-pastorellen Tätigkeit der stadtrömischen Kardinalpriester und der Mitwirkung der umgeformten Kardinalbischöfe in der Leitung und Reform der Universalkirche ist an dem neuen Kardinaltypus klar erkenntlich. Mit Recht bemerkt C. G. Fürst (8): «Der Übergang vom lokalen, stadtrömischen Kardinalat zu einem "gesamtkirchlichen" ging vom Ordo der Bischöfe aus».

Mit der institutionellen Erneuerung geht die doktrinelte Entwicklung des Kardinalats in eins. Dabei kommt weniger dem früheren lothringischen Mönch Humbert von Moyenmoutier als dem Kamaldulenserprior Petrus Damiani eine Führerrolle zu. Humbert hat vor allem in seinen Fragmenten *De s. Romana Ecclesia* (9) den Primat der römischen Kirche sehr stark herausgestellt, aber seine Schrift deutet keine Autonomie des Kardinalkollegiums an. Eine Folge seines wesentlich römischen Kirchenbegriffs war, daß auch den römischen Kardinälen eine Würde und Stellung eingeräumt wurde, die sie nahe an die des hl. Petrus und seines Nachfolgers heranrückte. Im Brief Leos IX. an den Patriarchen Kerullarios, dessen Autorschaft von A. Michel Kardinal Humbert zugesprochen wurde, bringt er die nahe Verbundenheit der Kardinäle mit dem Angelpunkt der

---

(8) A. a. O., 118.

(9) Ed. von P.E. SCHRAMM, *Kaiser, Rom und Renovatio. Studien und Texte zur Geschichte des römischen Erneuerungsgedankens vom Ende des karolingischen Reiches bis zum Investiturstreit*, II, Leipzig-Berlin 1929, 120-136.

römischen Kirche, Petrus und seinen Nachfolgern zum Ausdruck (10). Seiner zentralistischen Kirchenidee kam nach Fürst (11) das Schisma von 1054 zwischen Rom und dem Patriarchen von Konstantinopel nicht ungelegen; denn durch den Wegfall der Konkurrenz der orientalischen Patriarchen wurde der Weg zum Aufstieg der römischen Kardinäle freigelegt. Nach den Ausführungen von G. Alberigo hat Humbert die lehrhaften und gesetzgeberischen Voraussetzungen für die bestimmende Rolle des Kardinalkollegiums gelegt.

Doch darf m. E. mit größerem Recht Petrus Damiani als der eigentliche Theologe des erneuerten römischen Kardinalats angesprochen werden. Insbesondere kann er als Begründer der Kollegialität des Siebenerkollegiums der Kardinalbischöfe bezeichnet werden. Diese schon früher vertretene Einsicht (12) hat Alberigo in seinem Werk nicht deutlich genug verwertet. Kardinal Humbert lebte noch — er ist erst am 5. Mai 1061 gestorben — als Petrus Damiani bald nach seiner Erhebung zum Kardinalbischof von Ostia im November 1057 seine berühmte Epistel an seine Brüder im Kardinalat gerichtet hat. Darin rückt er erstmals die Kollegialität und Brüderlichkeit der sieben Kardinalbischöfe ins volle Licht. Darüber hinaus hat er ein ganzes Briefbuch für seine Brüder und Kollegen im Kardinalat geschrieben. In seine Lehre über die römische Kirche, namentlich über die Mutterkirche des Laterans, baut er seine neuen Erkenntnisse über die Kardinalbischöfe ein. Sie sind nicht nur Priester, sondern Meister der Priester (*sacerdotum magistri*), über Bischöfe und Patriarchen gestellt. Ihre Vorzüge und Vorrechte beziehen sich nicht bloß auf die Kultfeier des Altarmysteriums in der Lateranbasilika, sondern darüber hinaus auf die Schlüsselgewalt, das Kirchenregiment, die Kirchenzucht und das Recht der Papstwahl. Er erhebt sie sogar zu Ratgebern und Richtern über Stand und Disziplin der gesamten Kirche (13). Bei einem Vergleich der römischen Kirche mit der altrömischen Kurie nennt er die Kardinäle Senatoren der Universalkirche, deren hauptsächliches Bemühen sein soll, die Menschheit der Königsherrschaft

---

(10) « ... Unde clerici eius cardinales dicuntur, cardini utique illi, quo cetera moventur, vicinius adhaerentes » (PL 143, 765).

(11) A. a. O., 104.

(12) Vgl. L. SPÄTLING, *Zur institutionellen Erneuerung des Kardinalats ...*, 361-362.

(13) G. ALBERIGO, *a.a.O.*, 41, Anm. 52: « ... quorum consilio et iudicio status ac disciplina debet totius ecclesiae catholicae gubernari » (PL 144, 239 A).

Christi untertan zu machen (14). Die nur auszugsweise wiedergegebenen Texte beweisen klipp und klar, nicht Humbert, sondern Petrus Damiani hat die Grundlagen der theologisch-ekklesiologischen Lehre des römischen Kardinalats gelegt.

Folgenschwerer als die Lehrmeinung eines Petrus Damiani für die Kollegialität der Kardinalbischöfe war das Konzilsdekret über die Papstwahl vom April 1059. Damit wurde ihnen als den grossen Wahlmännern das Designationsrecht, den Kandidaten für den Stuhl Petri zu bestimmen, zuerkannt. Auf Grund dieses Wahldekretes wurde ein neues hierarchisches Prinzip in die Verfassung der Kirche eingeführt. Das Gremium der sieben Kardinalbischöfe wird zur höchsten Instanz in der Kirche, wenn es um die Bestellung ihres Oberhauptes geht. Diese erweiterte Grundverfassung der Kirche schließt auch die Wesenswandlung des Kardinalats mit ein. Es bekommt einen neuen Platz in Lehre, Recht und Frömmigkeit des Hohen Mittelalters.

Der Vorsprung, den die Kardinalbischöfe ungefähr 40 Jahre lang, von Nikolaus II. bis Urban II. (1059-1099) festhielten, wurde von dem aufstrebenden Ordo der Kardinalpriester und wenig später von dem der Kardinaldiakone eingeholt. Auch die Kardinalpriester konnten infolge des Zusammenwirkens verschiedener Umstände ihre Stellung in der Regierung der Gesamtkirche ausbauen und in den Wirren des wibertinischen Schismas endgültig festigen. Alberigo hat das jahrzehntelange Ringen der Kardinalpriester um Angleichung ihres Ordo an den der privilegierten Kardinalbischöfe, die bewußte Fälschung des ursprünglichen Textes des Papstwahldekretes und die Auswirkungen des wibertinischen Schismas auf die Formierung der drei Kardinalordines mit wenigen Worten abgetan. Ferner ist seine Behauptung irrig, keiner der Kardinalbischöfe sei von Gregor VII. abgefallen (S. 31). Der aufsehenerregende Abfall des hochbetagten Kardinalbischofs Johannes von Porto im Jahr 1084, als der Kampf zwischen Gregor VII. und Heinrich IV. seinem Höhepunkt zutrieb, dürfte einem Historiker nicht entgehen. 35 Jahre lang hatte er das suburbikarische Bistum von Porto inne. Seitdem er 1049 als Bischof von Toscanella auf das Kardinalbistum von Porto optiert hatte, blieb er all die Jahre dem Kreis der Reformer treu. Seine Unterschrift erscheint wiederholt in den päpstlichen Akten, so auch unter dem Wahldekret von 1059. Sicher ist

---

(14) PETRI DAMIANI, *opus XXXI*, PL 145, 540 B.

er der einzige aus der Reihe der Kardinalbischöfe, der den Papst verlassen hat, aber gerade deshalb ist sein Fall umso schwerwiegender.

Der Lehre vom Kardinalat nehmen sich in der Folgezeit vor allem die Kanonisten in ihren Kanonensammlungen an. So verlagert z. B. der Kardinalpriester Deusdedit in seinem Papst Viktor III. (15) gewidmeten Hauptwerk die früher formulierte Kirchen- und Kardinalslehre auf das Gebiet des Kirchenrechts. Neuartig erscheint seine Definition der Kardinäle als Priester und Leviten des Summus Pontifex, die durch ihre Predigten und rühmlichen Werke das Volk Gottes leiten und durch heilige Lehren zur Liebe Gottes bewegen (S. 45).

Über das Kardinalkollegium im Pontifikat Urbans II. (1088-1099) hätte sich der Autor einiges Material bei A. Becker, *Papst Urban II.*, Stuttgart 1964 holen können, von dem er merkwürdiger Weise behauptet, die Beziehungen zwischen Papst und Kardinalkollegium seien unglücklicher Weise nicht behandelt (16).

Un die Wende zum 12. Jahrhundert erscheint das Kardinalkollegium mit seinen drei gleichberechtigten Ordines als eine einheitliche Institution, die dem Papst mit Rat und Tat in der Leitung der Gesamtkirche zur Seite steht. Ohne den Rat seiner Brüder trifft der Papst keine wichtige Entscheidung. Von einer Kollegialität zwischen Papst und Bischöfen ist von jetzt an m. W. in den geschichtlichen Quellen keine Rede mehr. Das Kirchenregiment liegt in den Händen von Papst und Kardinalkollegium.

Zur weiteren Festigung des Kardinalats in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts ist vor allem ein wichtiger Punkt, der bei Alberigo nicht zur Sprache kommt, nachzutragen, nämlich das Legateninstitut. Die Kardinäle nehmen schon in diesem Zeitraum den ersten Platz unter den päpstlichen Legaten ein. Sie stehen was Zahl, Persönlichkeit, Umfang und Bedeutung ihrer Mission betrifft, weit über den anderen. Sie waren damals schon die eigentlichen Legaten a latere, nicht erst später (17). Sie wurden vom Papst aus seiner nächsten Umgebung ausgewählt und

---

(15) Von der Existenz dieses Papstes (Victors III.) scheint Alberigo nichts zu wissen; denn er läßt Gregor VII. erst 1088 (!) sterben (S. 52) statt 1085, Mai 25 und ihm unmittelbar Urban II.; den früheren Kardinalbischof Odo I. von Ostia folgen (erwählt am 12. 3. 1088 zu Terracina).

(16) Vgl. A. BECKER, *a.a.O.*, 9-96; 100-113; 129, 159, 178 und passim.

(17) Vgl. TH. SCHIEFFER, *Die päpstlichen Legaten in Frankreich vom Vertrage von Meerssen (870) bis zum Schisma von 1130*. Berlin 1935 (Hist. Studien, H. 263) 242.

von seiner Seite weg ausgesandt. Außerdem waren sie mit größeren Vollmachten ausgestattet und hatten wichtigere Aufträge von kürzerer oder längerer Dauer auszuführen. Die damals in Frankreich wirkenden Kardinallegaten sind überwiegend geborene Franzosen oder mit den Verhältnissen Frankreichs vertraute « Fachleute ». Sie sind die eigentlichen Träger der Beziehungen zwischen der päpstlichen Kurie und dem Frankreich des 12. Jahrhunderts. Die Cluniacenser, die anfangs dieses Zeitalters noch das Feld beherrschen und eine Reihe großer Legaten stellen wie die Ordensangehörigen Petrus Leonis, Gil von Tusculum, Matthäus von Albano, Alberich von Ostia, Imar von Tusculum treten ab Mitte des 12. Jahrhunderts zu Gunsten anderer Orden wie Cistercienser, teilweise auch Kartäuser, besonders aber der Regularkanoniker und des Weltklerus in den Hintergrund. Damit verlagert sich auch der Schwerpunkt der Legatentätigkeit vom kirchlich-reformatorischen auf das diplomatisch-politische Gebiet.

Legaten a latere können ausnahmsweise auch Erzbischöfe oder Bischöfe sein wie im Fall des Hugo von Amiens, Erzbischof von Rouen (18). Doch sind diese Fälle äußerst selten.

Häufiger ist der Fall, daß ortsansässige Erzbischöfe oder Bischöfe den Titel apostolischer Legat auf Grund ihrer Stellung oder einem alten Herkommen zufolge auf Zeit führen dürfen. Beispiele für diese Tatsache sind die Erzbischöfe von Lyon, die meistens den Legatentitel übertragen bekommen und in ihrer Kirchenprovinz oft als apostolische Legaten auf Synoden den Vorsitz führen. So hatte Erzbischof Humbald von Lyon (1126-1138) und sein Nachfolger Petrus bis 1139 den Titel apostolischer Legat, während dessen Nachfolger Fulco diesen Ehrentitel nicht mehr besaß. Weitere Beispiele sind: Bischof Gerhard von Angouleme (19), der als bedeutender Vertreter der einheimischen Legaten gregorianischer Prägung jahrzehntelang Legat für Aquitanien war und zum Schluß auf Seiten des Gegenpapstes Anaklets II. stand, oder Bischof Gaufried von Chartres (20), dem Papst Innocenz II. schon 1132 die aquitanische Legation übertrug.

---

(18) Vgl. L. SPÄTLING, *Die Legation des Erzbischofs Hugo von Rouen (1134/35)*, *Antonianum* 43 (1968) 195-216.

(19) W. JANSSEN, *Die päpstlichen Legaten in Frankreich vom Schisma Anaklets II. bis zum Tode Coelestins III.* (1130-1198). Köln-Graz 1961, 5-14.

(20) *Ebd.*, 18-30. Ganz sicher, nicht nur vermutlich, wie Janssen auf S. 19 meint, ist Gaufried von Chartres schon 1132 Legat geworden. Vgl. JL 7601 Bulle

Doch hatten diese ortsgebundenen Legaten nicht dieselbe Autorität wie die von Rom entsandten Kardinallegaten (21). Zur Erhärtung dieser Tatsache lassen sich die Briefe des Petrus Venerabilis von Cluny anführen. Unter den 193 Briefen, die noch von Abt Petrus von Cluny erhalten sind, ist nur ein einziger Brief an einen Legatus Apostolicae Sedis adressiert, nämlich an Alberich, den früheren Abt von Vézelay, der seit 1138 Kardinalbischof von Ostia, wiederholt als Legat a latere in Frankreich, im Heiligen Land, in England und anderswo tätig war (22). In den übrigen Briefen, die an Erzbischöfe oder Bischöfe mit vorübergehendem Legatentitel und Legatenauftrag gerichtet sind, spricht sie Abt Petrus nicht ein einziges Mal als Legaten an. Selbst sein Ordensgenosse und Freund Hugo von Amiens wird von Petrus Ven. in seiner Korrespondenz an keiner Stelle als apostolischer Legat tituliert. Daraus ist zu schließen, daß diese Art von Legaten für ihn nicht die gleiche Bedeutung hatten wie die eigentlichen Kardinallegaten a latere.

Auch W. Janssen (23), der seine Untersuchung nicht allein auf die Kardinallegaten in Frankreich zwischen 1130 und 1198 beschränkt, erfaßt die Legatenklasse der Residenzbischöfe und bringt darüber hinaus auch einige kleinere Legaten und Boten. Dabei hat er gewisse Legaten in der Kirche von Lyon übersehen, von denen Petrus Venerabilis in einem Brief (Nr. 32) an Papst Innocenz II. spricht. Brief 32, ein Empfehlungsschreiben an Innocenz II. für Stephan de Chandieu, Erzdiakon von Lyon, gehört zu den ersten 57 Briefen, die in den Jahren 1130-1138 geschrieben sind (24). Es kann sich deshalb nicht, wie die meisten Autoren bisher angenommen haben, um Legaten handeln, die 1139/40 in Lyon einen Streitfall zu schlichten hatten, wozu Kardinaldiakon Guido de Vico tit.

---

vom 5.11.1132 und JL 7642 vom 8.1.1134. In der ersten Bulle wird Gaufried von Chartres von Innocenz II. legatus apost. sedis genannt. Damit wird die Vermutung zur Sicherheit, daß Gaufried schon bestellt wurde, als der Papst im Frühjahr 1131 nach Pisa zurückkehrte. Das Wort Auftrag ist genau zu interpretieren als ein jurisdiktionelles praeceptum in einer Angelegenheit, die sonst nicht geschehen wäre.

(21) Zu dem Verhältnis zwischen Kardinallegaten und Residenzbischöfen ist interessant was JL 7851 vom 1.10.1137 berichtet.

(22) Vgl. R. MANSELLI, *Alberico, cardinale vescovo d'Ostia e la sua attività di legato pontificio*, Archivio della Soc. rom. di storia patria 78 (1955) 23-68.

(23) W. JANSSEN, *a.a.O.*, 15-16.

(24) G. GONSTABLE, *a.a.O.*, I 106-107: «...iniunctam per legatos vestros in Lugdunensi ecclesia apostolici praecepti servavit oboedientiam».

ss. Cosmae et Damiani in dritter Legation gesandt wurde (25). Auch handelt es sich nicht, wie G. Constable meint, um die Wahl des neuen Bischofs von Langres 1138, sondern bei den « legati vestri » geht es um kleine unbekannte Legaten, die weder Kardinäle waren noch Bischöfe, sondern nur einen bestimmten Auftrag von begrenzter Dauer auszuführen hatten. Sie fallen demnach unter die Kategorie des « legatus proprius ad hoc destinatus ».

Die unterste Klasse päpstlicher Legaten stellen die Boten oder Nuntien dar, die Kleriker niederen hierarchischen Ranges oder Mönche sind und eine ganz bestimmte päpstliche Botschaft kurzfristig auszurichten haben. W. Janssen bringt als einziges Beispiel für unsere Zeit den Kaplan Johannes, der aber von ihm nicht als Cluniacenser erkannt wird (26). Ihn hat Papst Innocenz II. Ende 1134 als Boten durch Frankreich gesandt, um Bischöfe und Äbte zum Konzil von Pisa für Ende Mai 1135 einzuladen. Zu den kleineren Legaten im damaligen Frankreich gehört beispielsweise auch Magister Osbert (Otbert), Domherr von Autun (Eduensis), Prokurator des damaligen Erzbischofs Hugo. W. Janssen erwähnt ihn auch nicht, aber seine Legation ist dokumentarisch gut bezeugt (27). Nicht zuletzt wurden auch Äbte wie Pontius von Cluny (28) und Bernhard von Clairvaux zu Legatendiensten herangezogen.

Das eigentliche Legateninstitut aber wird immer mehr von der Mitte des 12. Jahrhunderts, von wenigen Ausnahmen abgesehen, zu einer dem Kardinalkollegium vorbehaltenen Domäne.

Die Ausführungen Alberigos über die Entwicklung des römischen Kardinalats im 12. Jahrhundert bedürfen weiterer Vertiefung. Besondere Aufmerksamkeit verdient das Verhältnis des hl. Bernhard zu den Kardinälen seiner Zeit. Der berühmte Abt von Clairvaux stand in regem Briefwechsel mit einer Reihe von Kardinälen der römischen Kurie. An

---

(25) Vgl. L. SPÄTLING, *Kardinal Guido und seine Legation in Böhmen-Mähren*, Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 66 (1958) 309. — W. JANSSEN, *a.a.O.* 35-36.

(26) W. JANSSEN, *a.a.O.*, 34.

(27) Vgl. P. Séjourné, art. *Baume-les-Messieurs*, Dictionnaire d'histoire et de géographie ecclésiastiques, VI, Paris 1932, coll. 1464-1468; bes. col. 1466-67. Zu den dort angeführten Quellen wäre nachzutragen PL 188, 1070 (Brief des Papstes Anastasius IV. an Petrus Venerabilis).

(28) Über Pontius Abt von Cluny vgl. G. Tellenbach, *Der Sturz des Abtes Pontius von Cluny und seine geschichtliche Bedeutung*, Quellen und Forschungen 42/43 (1963) 13-55. Außerdem L. SPÄTLING, *Kardinallegat Petrus...*, 174-177.

erster Stelle steht in Bernhards Korrespondenz Haimerich, Kardinaldiakon von S. Maria Nova und Kanzler der römischen Kirche seit 28.4.1123. Brief 311 bedeutet wohl den ersten schriftlichen Kontakt zwischen beiden. Der zeitliche Ansatz wird von D. Van den Eynde zwischen Ende 1126 und Anfang 1128 angegeben (29). In dieselbe Zeit gehört Brief 15, eine Empfehlung einer Abordnung des Erzbischofs von Reims an den Kanzler, die in eigener Angelegenheit nach Rom reist. Ein zweiter Kardinal, mit dem Bernhard vier Briefe ausgetauscht hat, war Kardinaldiakon Petrus von S. Maria in Via lata, der spätere Kardinalpriester von St. Anastasia (30).

Auch mit Matthäus von Remois, Kardinalbischof von Albano und wiederholt päpstlicher Legat in Frankreich, zuletzt 1127/29, trat der hl. Bernhard in Briefwechsel (31). Ein interessantes Beispiel eines Schreibens Bernhards an einen Kardinal ist Brief 196 an den Legaten Guido. Es kann sich hier nur um den Kardinaldiakon und apostolischen Legaten Guido handeln, der in den Jahren 1142/43 in Böhmen und Mähren tätig war (32). Der Brief wirft ein bezeichnendes Licht auf den Schreiber, den hl. Bernhard, der zu allen wichtigen Fragen seiner Zeit Stellung nahm. Der Abt beschwört den Kardinal, den berühmten Arnald von Brescia nicht unter seinen Schutz zu nehmen.

Weitere Kardinäle, mit denen Bernhard in Briefwechsel stand, hat kürzlich Benton in einer Note zu einem Manuskript entdeckt (33). Dazu gehören Gerhard Caccianemici, Kardinalpriester von S. Croce seit 1124 und Kanzler der römischen Kirche seit Januar 1142, zuletzt Papst Lucius II. (1144-1145), Kardinalpriester Guido tit. S. Chrysogoni von 1140-1153, Imar, Kardinalbischof von Tusculum, Stephan, Kardinalbischof von Palästrina, Alberich, Kardinalbischof von Ostia, Magister Guido de Castello, zuerst Kardinaldiakon von S. Maria in Via lata seit 1128, dann Kardinalpriester von S. Marco seit 1134 und schließlich Papst

---

(29) D. VAN DEN EYNDE, *La correspondance de Saint Bernard de 1115 à 1126*, Antonianum 41 (1966) 255-256. Derselbe, *Les débuts littéraires de Saint Bernard*, Analecta S. O. Cist. 19 (1963) 189-198.

(30) Vgl. L. SPÄTLING, *Kardinallegat Petrus*, 163-170.

(31) Über K.B. Matthäus von Albano, vgl. zuletzt D. VAN DEN EYNDE, *Les principaux voyages de Pierre Ven.*, Benedictina 15 (1968) 60, 62, 65. Gestorben ist Matthäus Albanensis am 25.12.1135.

(32) Vgl. L. SPÄTLING, *Kardinallegat Guido...*, 321-322.

(33) J.F. BENTON, *a.a.O.*, 40.

Cölestin II (1143/44), Kardinaldiakon Guido Moricot von Pisa, und endlich die Kardinalpriester Boethius und Martin Cibo. Der umfangreiche Briefwechsel des hl. Bernhard mit den Kardinälen der römischen Kurie ist ein Zeichen dafür, daß er ihren Einfluß in der Mitbestimmung der Schicksale der französischen Kirche klar erkannt hat. Von seinem *opusculum de consolatione*, das Bernhard seinem ehemaligen Schüler, Papst Eugen III. (1145-1153) gewidmet hat, braucht nicht eigens die Rede sein, weil Alberigo darauf zu sprechen kommt.

Der Schwerpunkt der Kirchenregierung hatte sich während der Dauer des Papstschismas von 1130 und der folgenden republikanischen Unruhen in Rom nach Frankreich verlegt. Päpste wie Innocenz II. und Eugen III. haben auf ihrer Reiseroute durch Frankreich mitunter weittragende Entscheidungen über Kirchenpolitik, Lehre und Disziplin getroffen. Ihr Itinerar kann an Hand der von ihnen ausgestellten Bullen und Privilegien Monat für Monat und Jahr für Jahr rekonstruiert werden. In ihrem Gefolge befand sich auch eine größere Zahl von Kardinälen. Ihre Unterschriften unter die päpstlichen Urkunden bezeugen ihre Anwesenheit und Mitwirkung bei den die Kirche bewegenden Fragen. Ein besonders interessanter Fall ist das Konsistorium, das Eugen III. im April 1147 in Paris abhielt (34). Auf ihm sollte die Trinitätslehre des Bischofs Gilbert von Poitiers auf Antrag des hl. Bernhard verurteilt werden. Trotz des von ihm und seinen Anhängern ausgeübten Drucks lehnten die anwesenden Kardinäle die Verurteilung ab und verwiesen die verdächtigten Lehrpunkte zu nochmaliger Überprüfung an ein dafür zuständiges Gremium von Kardinälen. Auch Petrus Abälard, der erste moderne Dialektiker und kritische Denker, verdankt die Verteidigung seiner Orthodoxie auf dem Konzil von Sens (1140) dem Eintreten von Kardinälen, namentlich seinem ehemaligen Schüler, dem Magister Guido de Castello. Tatsächlich gab es unter den Kardinälen um die Mitte des 12. Jahrhunderts eine gewisse Anzahl, die in Paris studiert und zeitlebens Förderer der Wissenschaft geblieben sind. Über ihre Herkunft, Studienlaufbahn, spätere Tätigkeit ist im Grunde genommen noch sehr wenig bekannt. Propst Gerhoch von Reichersberg (1093-1167) hatte ebenfalls lebhaft Beziehungen zu Kardinälen seiner Zeit (35).

---

(34) N.M. HÄRING, *a.a.O.*, 91-117.

(35) D. VAN DEN EYNDE, *L'oeuvre littéraire de Géroch de Reichersberg*, Rom 1957, Tables.

So müssen noch viele Quellen erschlossen werden, ehe die Geschichte des Kardinalkollegiums im 12. Jahrhundert geschrieben werden kann. Einen beachtlichen Beitrag dazu stellt das Buch von G. Alberigo dar. Es führt über die rein historische Betrachtungsweise hinaus, indem es die theologisch-kanonistische Lehre über das Kardinalat als einer neuen Institution der mittelalterlichen Kirche wenigstens in den Grundzügen aufzuzeigen versucht.

LUCESIUS SPÄTLING, OFM